

Neue Brandschutzvorschriften – so gut wie nötig

Die auf den 1.1.2015 in Kraft tretenden Brandschutzvorschriften orientieren sich an der Wirtschaftlichkeit. Kostensenkung und Vereinfachung aufgrund technischer Erkenntnisse sind möglich. Holzbauten dürfen neu bis 8-geschosig werden, im Hochrisikobereich sind aber Verschärfungen vorgesehen.

Von Marco Sgier und Markus Feltscher*

Die Schweiz hat am zweitwenigsten Brandtote der Welt. Das Sicherheitsniveau ist sehr hoch und verursacht deshalb auch hohe Baukosten, was an den noch gültigen Brandschutzvorschriften oft kritisiert wird. Die erarbeiteten neuen Brandschutzvorschriften müssen gemäss politischen Vorgaben das Sicherheitsniveau für Personen halten, die volkswirtschaftlichen Kosten des

Sachwerteszutes senken und die neuen Erkenntnisse aus Schadenanalyse und Forschung umsetzen. Dem Wirtschaftlichkeitsprinzip wird dann entsprochen, wenn die Investitionskosten für Brandschutzmassnahmen klar tiefer sind als deren Nutzen.

Die wichtigsten Änderungen für Bauherren, Planer und Gebäudeeigentümer sind:



Neue Brandschutzvorschriften ab dem 1.1.2015 bringen mehr Sicherheit und orientieren sich an der Wirtschaftlichkeit.

Bild zvg

- Für Einfamilienhäuser und Gebäude mit geringen Abmessungen (max. 600 m² Grundfläche) ohne Holzfeuerung und Brennstofflagerung im Gebäude sind, wenn überhaupt, sehr geringe Brandschutzmassnahmen erforderlich. Davon profitieren neben den Hauseigentümern auch viele KMU-Betriebe.
- Die maximal zulässigen Fluchtweglängen werden generell von 20 auf 35 m erhöht. Die Anzahl Treppenhäuser bei Geschossflächen über 900 m² ist nur noch abhängig von der Fluchtweglänge und nicht mehr von der Flächeneinheit. Künftig werden somit weniger Treppenhäuser gebraucht.
- In Industrie- und Gewerbebauten wird die zulässige Brandabschnittsgrösse um das Doppelte erhöht.
- Die für Graubünden wichtigen Holzbauten können bis acht Geschosse aufweisen und die Tragstruktur kann aus Holz sein.

Brandschutzrichtlinien werden wieder – anstelle von rigiden Vorschriften – stärker zu einer konzeptionellen Vorgabe. Die Brandschutzfachleute werden mit den neuen Bestimmungen noch mehr zum Berater, als sie Kontrolleure sind. Die fachliche An-

forderung an die Brandschutzfachleute steigt deutlich. Um das Verständnis und die fachgerechte Umsetzung der neuen Brandschutzvorschriften zu gewährleisten, müssen Brandschutzbehörden, Planer und Anwender mit der neuen Philosophie vertraut gemacht und bezüglich der Differenzierungen geschult werden.

Verschärfung im Hochrisikobereich

In Hochrisikogebäuden mit erhöhter Personengefährdung wie Diskotheken, Spitäler, Alters- und Pflegeheime usw. drängen sich aufgrund von Erfahrungen einige Verschärfungen auf. In diesen Bereichen sind die Anforderungen an den Personenschutz besonders wichtig.

Die neuen, total revidierten Brandschutzvorschriften können über die GVG-Website www.gvg.gr.ch (Brandschutzvorschriften) von der Internetplattform der Vereinigung Kantonalen Feuerversicherungen eingesehen und unentgeltlich heruntergeladen werden. Sie gelten für Baubewilligungen, die ab dem 1.1.2015 erteilt werden.

* Marco Sgier ist Leiter Brandschutz bei der Gebäudeversicherung Graubünden, Markus Feltscher ist deren Direktor. markus.feltscher@gvg.gr.ch